

AGAB-Statuten

Version 2023

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 8. November 2023

Art. 1 Name und Sitz

Die Vereinigung der Fachleute für Beratung und Information im Mittel- und Hochschulbereich (AGAB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein hat den Zweck, Personen sowie private und öffentliche Institutionen zu fördern, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein tätig sind im Dienste der Beratung, der Information sowie weiterer Formen der Unterstützung von Mittelschülerinnen und Mittelschülern, Mittelschulabsolventinnen und Mittelschulabsolventen, Studienanwärterinnen und Studienanwärtern, Studierenden, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen.

(2) Dies geschieht insbesondere durch:

- a) einen umfassenden Informations-, Fach- und Erfahrungsaustausch
- b) die Anregung und Unterstützung von Entwicklungsvorhaben, die zu einer Verbesserung der Studien- und Laufbahnberatung beitragen können, namentlich in den Bereichen Beratung, Information, Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung
- c) die Abgabe von Stellungnahmen zu bildungspolitischen Vorhaben im Mittel- und Hochschulbereich
- d) die Zusammenarbeit mit Amtsstellen, Vereinigungen und Institutionen
- e) die Durchführung von Fachtagungen

Art. 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Einzelpersonen, die hauptberuflich als qualifizierte Fachleute für Beratung, Information, Dokumentation, Forschung und verwandte Aufgaben im Bereich Studienberatung, Studierendenberatung oder Laufbahnberatung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen tätig sind oder waren. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.
- b) öffentliche und private Stellen oder Institutionen als Kollektivmitglieder mit ihren Fachleuten, die lit.a. entsprechend tätig sind. Stimmrecht haben die Fachleute des Kollektivmitglieds, wenn sie beim Vorstand gemeldet und von diesem bestätigt sind. Es wird unterschieden zwischen einer kleinen Kollektivmitgliedschaft und einer grossen Kollektivmitgliedschaft. Eine kleine Kollektivmitgliedschaft besteht aus maximal 8 Fachpersonen. Eine grosse Kollektivmitgliedschaft besteht aus mehr als 8 Fachpersonen. Für diese muss pro Person ein zusätzlicher finanzieller Beitrag geleistet werden.
- c) weitere Einzelpersonen oder Institutionen oder Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen als Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Zur Mitgliedschaft ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand erforderlich. Dieser entscheidet

über die Aufnahme als Einzelmitglied, Kollektivmitglied oder als Fördermitglied.

Ab Gutheissung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand gilt der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vorbehaltlich der Nichtgenehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung als aufgenommen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei Kündigung durch das Mitglied an die Geschäftsstelle. Die Kündigung wird sofort wirksam. Beitragsanteile für ein angefangenes Kalenderjahr bleiben geschuldet.
- b) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.
- c) durch Auflösung der juristischen Person bei Kollektivmitgliedern.
- d) durch Ausschluss wegen Behinderung oder Gefährdung des Vereinszwecks sowie aus anderen wichtigen Gründen. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Art. 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Geschäftsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.

(2) Die Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt per Post oder per Mail. Der Einladung ist eine provisorische Traktandenliste beizulegen, in der auch allfällige Bewerber und Bewerberinnen um Neuaufnahme und Vorschläge für Neuwahlen aufgeführt sein müssen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, bis 14 Tage vor der Versammlung Anträge zur Erweiterung der Traktandenliste einzureichen. Der Vorstand muss die Mitglieder vor der Versammlung über zusätzlich eingereichte Anträge informieren. Anträge zu traktandierten Geschäften können an der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(4) Über nicht angezeigte Traktanden und unter dem Traktandum "Verschiedenes" können von der Mitgliederversammlung nur Beschlüsse gefasst werden, wenn 4/5 der abgegebenen Stimmen Eintreten beschliessen.

Der Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied können nicht angezeigte Traktanden beantragen.

(5) Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Aufnahme neuer Mitglieder sowie Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;

- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Genehmigung von Jahresbericht des Vorstandes, Betriebsrechnung, Bilanz und Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- e) Genehmigung des allgemeinen Tätigkeitsprogramms für das kommende Jahr;
- f) Genehmigung des Budgets für das kommende Kalenderjahr und Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- g) Erlass von allgemeinen Richtlinien sowie von Ausführungsreglementen zu den Statuten;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins.

Art. 6 Wahlen und Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Wo die Statuten nichts anderes vorschreiben, erfolgen Wahlen und werden Beschlüsse gefasst mit dem absoluten Mehr der Stimmen. Bei Wahlen gilt vom zweiten Wahlgang an das relative Mehr.

Bei Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

(2) Verlangen 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand dem Begehren innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

(3) Beschlüsse im Sinne der Mitgliederversammlung können, wenn es die Umstände erfordern, durch Beschluss des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege oder online erfolgen. Zur Ermittlung des erforderlichen Mehrs ist die Zahl der abgegebenen Stimmen massgebend. Im Übrigen gelten die in Art.6 Abs.1 aufgeführten Regelungen.

Art. 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Sitzen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann für die restliche Zeit der laufenden Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt werden.

(3) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

(4) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Termine werden vom Vorstand einvernehmlich festgelegt. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

(5) Der Vorstand besorgt die Geschäftsleitung. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er regelt die Ressort- und Aufgabenverteilung selbst und macht sie den Mitgliedern bekannt. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Vertretung des Vereins nach aussen und Regelung der Zeichnungsbefugnis

- c) Aufnahme der Mitglieder vorbehältlich der Nichtgenehmigung durch die Mitgliederversammlung
- d) Organisation und Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen allgemeinen Tätigkeitsprogramm
- e) Interne Aufgabenverteilung
- f) Einsetzen eines Vorstandsausschusses und Umschreibung seines Aufgabenkreises
- g) Einsetzen von Arbeitskreisen nach vorgängiger Ausschreibung
- h) Wahl, Beauftragung und Kontrolle einer Geschäftsstelle

Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen und einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin, die nicht Mitglieder zu sein brauchen. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen oder eine Firma mit den Aufgaben der Geschäftsführung beauftragen. Die Aufgaben werden in einem durch den Vorstand genehmigten Pflichtenheft festgelegt.

(2) Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 10 Arbeitskreise

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, zu bestimmten Themenbereichen Arbeitskreise einzurichten. In diesen Arbeitskreisen können Mitglieder und Fördermitglieder sowie weitere in der Studien- und Studierendenberatung Tätige mitarbeiten.

(2) Vereinbarungen dieser Arbeitskreise mit Dritten, öffentliche Stellungnahmen und Publikationen bedürfen des Einverständnisses des Vorstands. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstands vertreten sie den Verein in den obgenannten Fällen gegenüber Dritten.

Art. 11 Finanzielles

(1) Der Vorstand stellt ein Budget für das kommende Geschäftsjahr auf, das durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu geben.

(4) Die Aufwendungen des Vereins werden insbesondere gedeckt aus

- a) einem jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird jährlich durch Mitgliederversammlungsbeschluss festgelegt und gilt bis zur Abänderung durch neuerlichen Beschluss;

- b) Erlös aus Rechnungsstellung für allfällige Dienstleistungen;
- c) Sponsorenbeiträgen und weiteren Einnahmen.

(5) Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verpflichtungen des Vereins.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen. Die Mittel des Vereins müssen im Fall der Auflösung einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck übereignet werden. Ein Rückfall an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Gerichtsstand

Treten Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern auf, entscheidet ein Schiedsgericht gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung am Ort des Vereinssitzes. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vereins.

Die Statuten wurden im Jahr 2023 angepasst und sind an der Generalversammlung vom 8. November 2023 genehmigt worden. Sie ersetzen alle bisherigen Versionen.